

Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz

zur gesundheitlichen Betätigung

Inhalt

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz **S. 1**

– 5

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) **S. 6 – 9**

Präambel

Die Stadt Erkelenz fördert und unterstützt in ihrem Stadtgebiet die Gesundheitsvorsorge. Aus diesem Grunde stellt sie verschiedene Sportanlagen der Bevölkerung, den Vereinen, aber auch anderen interessierten Gruppen und Einzelpersonen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Ziel ist es, dem Wohlbefinden der Nutzer zu dienen und Krankheiten vorzubeugen.

Teil A: Benutzungs-und Entgeltordnung für das Sport-und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der § 7 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) und der §§ 4 –6des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein –Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 21.12.2011 folgende Benutzungs-und Entgeltordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

1. Die Haus-und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades, einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Besucher und Besucherinnen nicht gefährdet, beleidigt oder gestört werden.
2. Die Haus-und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Für Gäste deren Eintritt ins Bad kostenfrei ist, gilt das Betreten des Bades als Anerkennung der Haus-und Badeordnung sowie aller sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb.

3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im kompletten Bereich des Bades untersagt. Ebenso ist das Rauchen im Freibad untersagt.
6. Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen wegen der Verletzungsgefahr im gesamten Bereich des Bades nicht benutzt werden. Für die Entsorgung von Abfall und Reststoffen sind die zur Verfügung stehenden Behälter bzw. Trennstationen zu benutzen.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kleidung und andere Gegenstände, die vom Badepersonal nach Badeschluss gefunden werden, werden ebenfalls in Verwahrung genommen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernseher sowie Laptops zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke einschließlich der Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Erkelenz oder eines Beauftragten.
11. Zur Wahrnehmung des Hausrechts und zum Schutz der von den Badegästen eingebrachten Gegenstände, können Teile des Bades kameraüberwacht sein. Die Bereiche sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Preislisten werden durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die allgemeinen Bestimmungen der Entgeltordnung sind an der Kasse einsehbar. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmbecken sind 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Für besondere Angebote, wie z.B. Kurse, gelten ggfls. besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
3. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. bei Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a.) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit (im Einzelfall, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
 - d.) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

- e.) Personen, die sich nicht sicher ohne fremde Hilfe fortbewegen oder an-und auskleiden können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Beim Betreten des Bades ist die Eintrittskarte zu entwerten. Bei Verlust der Eintrittskarte ist der höchste Eintrittspreis zu entrichten.
 6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste und Besucher nutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Stadt Erkelenz haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen mitgebrachten Gegenständen haftet die Stadt Erkelenz nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu überprüfen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt analog für die auf den Einstell- und Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit richtet sich nach der gelösten Eintrittskarte. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.Ä. sind vor Aushändigung der Wertsachen 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Schlüssel das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer -mit Ausnahme der vermieteten, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind-, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasseraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Badpersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei der Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
11. Die Benutzung von Sport-oder Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
12. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
13. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten Januar –Dezember

Montag: 10.00 –21.00 Uhr
Dienstag:06.00 –21.00 Uhr
Mittwoch:06.30 –21.00 Uhr
Donnerstag:06.00 –21.00 Uhr
Freitag:06.30 –21.00 Uhr
Samstag:08.00 –21.00 Uhr
Sonntag:09.00 –21.00 Uhr

Freibad Öffnungszeiten Mai –September

Montag –Sonntag10.00 –20.00 Uhr

§ 6 Eintrittspreise

Erwachsene täglich: 3,50 €

Erwachsene 90 min.: 2,50 €

Erwachsene ermäßigt:2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:1,50 €

10er Karte

Erwachsene: 30,00

€10er Karte

Erwachsene 90 min:20,00 €

10er Karte

Erwachsene ermäßigt:20,00 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60% und mehr)

10 er Karte

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:12,00 €

§ 7 Ausnahmen

Die Haus-und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul-und Vereinsschwimmen können von dieser HBO Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus-und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Teil B: Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu), Helmut-Clever-Weg ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 GO NRW. Sie dient der Ausübung des Sports und wird insbesondere von Vereinen genutzt. Die Nutzung der Sportanlage muss vorher beantragt werden. Sie kann in Einzelfällen auch für außersportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Benutzungserlaubnis kann nur erteilt werden, soweit Gründe des Jugendschutzes oder andere wichtige Gründe nicht entgegenstehen.
3. Politische Veranstaltungen unter freiem Himmel dürfen nicht durchgeführt werden.
4. Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 2 Benutzungserlaubnis und Nutzungsbedingungen

1. Für die Nutzung dieser Sportanlage werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt ausschließlich in Stunden-Einheiten. Die Entgelte sind pro Stunde zu entrichten. Es gelten die Entgelte gemäß § 4.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, haften sie als Gesamtschuldner.
4. Der Antrag auf Nutzung ist mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin unter Angabe des Nutzungszwecks, des Nutzers (Verein, Privatperson etc.) mit Kontaktdaten sowie des Tages und der Uhrzeit der Nutzung beim Amt für Bildung und Sport zu stellen. Ortsansässige haben ein vorrangiges Nutzungsrecht.
5. Mit der Antragstellung erklärt der Nutzer, dass er die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) der Stadt Erkelenz verbindlich anerkennt.
6. Die Stadt Erkelenz verfügt über das alleinige Recht zur Vergabe von Nutzungseinheiten. Die Nutzungsüberlassung/ Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere wegen des Zustandes der Sportanlage oder aus anderen wichtigen Gründen in Betracht. Ein Widerruf führt in keinem Fall zu einem Schadenersatzanspruch des Nutzers gegenüber der Stadt Erkelenz. Die Stadt Erkelenz ist insbesondere berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Nutzungsordnung einen sofortigen Entzug des Nutzungsrechts auszusprechen.
7. Wird eine Nutzungszeit, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Ausfall handelt, aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, nicht genutzt, ist die Stadt Erkelenz hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, diese Nutzungszeit anderweitig zu vergeben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung (5 Werktage vor Nutzungsbeginn) oder ist eine anderweitige Vergabe nicht möglich, bleibt die Entgeltpflicht bestehen.
8. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

9. Die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Nutzungs- und Entgeltordnung entbindet nicht vom Einholen sonstiger notwendiger Genehmigungen.
10. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zulassen.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Der Nutzer haftet für alle – auch durch Zuschauer verursachte – Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die durch die sachgerechte Nutzung der Sportanlage erfolgen. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
3. Werden mitgebrachte Sachen der Nutzer oder der Zuschauer beschädigt oder kommen abhanden, haftet die Stadt Erkelenz in der Regel nicht. Eine Haftung der Stadt Erkelenz erfolgt lediglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob Fahrlässig durch Beschäftigte der Stadt verursacht wird.
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Nutzer verpflichtet, das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzdrehen und die Fenster und Türen sowie die gesamte Sportanlage zu verschließen. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen behält sich die Stadt Erkelenz die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

§ 4 Entgelt für die Benutzung der Sportanlage

1. Die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) besteht aus einem Kunstrasenplatz und einem Naturrasenplatz.
Beide Sportplätze haben jeweils eine Größe von 99m x 71m und sind somit 7.029 m² groß.
2. Für die Nutzung der Gesamtsportanlage (Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Duschen und Umkleiden) wird ein Entgelt in Höhe von 3,50 € pro Stunde erhoben.
3. Die beiden Sportplätze können auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte betragen
für den Naturrasenplatz 1,50 € pro Stunde,
für den Kunstrasenplatz 2,00 € pro Stunde.
Zu jedem Sportplatz gehören je zwei Umkleideräume mit Dusch- und Toilettennutzung.
Der Kunstrasenplatz verfügt über eine beidseitig angebrachte Flutlichtanlage und der Naturrasen über eine einseitige Flutlichtanlage.
4. Folgende Leistungen der Stadt Erkelenz sind in der Nutzungsüberlassung enthalten:
 - Überlassung von Umkleiden nebst Duschen und einem Lager für Bälle,
 - Pflege und Unterhaltung der gesamten Sportanlage,
 - Reinigung der Gesamtanlage,
 - Überlassung von Tribünenanlagen,
 - Überlassung der Flutlichtanlagen,
 - ggf. Überlassung der Lautsprecheranlage,
 - Anwesenheit eines Platzwartes ggf. in Rufbereitschaft.
5. Die Stadt Erkelenz kann die Benutzung der Sportanlage oder Teile davon z.B. durch Teilbelegung von einem Dritten einschränken.

§ 5 Pflichten der Nutzenden

1. Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten. Das städtische Personal und ggf. weitere Beauftragte der Stadt Erkelenz üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Platzwart kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, von der Sportanlage verweisen; das Benutzungsentgelt wird in diesem Falle nicht erstattet.
2. Vor der Nutzung ist der Zustand der Sportanlage zu prüfen. Schäden sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Schadhafte Einrichtungen (z.B. Tribüne/ Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
3. Lautsprecher und sonstige technische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Platzwart der Stadt Erkelenz benutzt werden.
4. Werden bei einer Veranstaltung Speisen, Getränke oder sonstige Lebensmittel konsumiert, so sind Abfälle möglichst zu vermeiden. Die Abfälle sind von den Nutzenden auf eigene Kosten, d.h. nicht über die Abfallbehälter der Sportanlage zu entsorgen. Glasflaschen oder Gläser dürfen im Bereich der Sportplätze nicht benutzt werden.
5. Die Sportanlage ist zu jeder Zeit pfleglich zu behandeln. Alle Gegenstände sind nach Benutzung wieder an ihre Ausgangsstelle zurückzustellen. Soweit Gegenstände vom städtischem Platzwart ausgehändigt worden sind, müssen sie diesem wieder zurückgegeben werden. Fundsachen sind beim Platzwart abzugeben. Von den Nutzenden mitgebrachte Sachen sind nach Nutzungsende zu entfernen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit sauberen Schuhe betreten werden, die Nutzung von Fußballschuhen mit Schraubstollen ist untersagt.
7. Unmittelbar nach dem Trainings-/ Spielbetrieb ist die Flutlichtanlage auszuschalten.
8. Die Nutzenden müssen alles unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt oder die Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Darüber hinaus ist es nicht gestattet,
 - ohne Zustimmung des Amtes für Bildung und Sport Werbeanlagen aufzustellen oder Werbeplakate anzubringen,
 - vorhandene Einrichtungen oder Einrichtungsgegenstände, die nicht Teil der Erlaubnis sind, zu benutzen,
 - Tiere mitzubringen,
 - Feuerwerkskörper abzubrennen und sonstige explosive Gegenstände (insb. Pyrotechnik) zu benutzen,
 - auf der gesamten Sportanlage zu rauchen oder selbst mitgebrachte alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen. Die einschlägigen emissionsschutzrechtlichen Normen sind zu beachten.

Der Ausschank von Getränken muss vorab durch die Nutzenden bei der Stadt Erkelenz beantragt werden und ist erst nach Genehmigung zulässig.

9. Der Wasser- und Stromverbrauch ist niedrig zu halten.
10. Die Sportanlage ist nach der Nutzung sauber zu verlassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

1. Die regelmäßige Nutzungszeit für die Sportanlage Keyenberg (neu)/ Kuckum (neu) ist in der Regel
täglich von 8 - 22 Uhr.
2. An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Platzwartes kann eine Überlassung der Sportanlage nur erfolgen, wenn ein ordnungsgemäßer Schließdienst gewährleistet ist. Die Schlüsselausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift durch den Platzwart oder das Amt für Bildung und Sport.
3. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen anderweitige Nutzungszeiten festsetzen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Falls Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.
2. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung und auf ihrer Grundlage genehmigte Nutzungsüberlassungen gelten nicht, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist.

Diese Nutzungs- und Entgeltordnungen der Stadt Erkelenz zur gesundheitlichen Betätigung treten zum in Kraft.

Erkelenz,

Stephan Muckel
Bürgermeister

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter